

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



78. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 28. 06. 2023

36.b Stück

Gründungserklärung

für die überfakultäre Doktoratsschule

„Antike und Moderne im europäischen Kontext“

an der Universität Graz

gem. § 19 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 22.06.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Gründungserklärung

für die überfakultäre

Doktoratsschule

„Antike und Moderne im europäischen Kontext“

an der Universität Graz

gem. § 19 Organisationsplan

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule „Antike und Moderne im europäischen Kontext“

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ als überfakultäres Zentrum gemäß § 19 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ gehören als Mitglieder an:
a) alle Mitarbeiter/innen der an der Doktoratsschule beteiligten geisteswissenschaftlichen, rechts- und sozialwissenschaftlichen sowie theologischen Fakultäten, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor/innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. §99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuern/innen entsprechen, b) alle zum überfakultären Doktoratsstudium „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ zugelassenen Studierenden.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter/innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die Doktoratsschulleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan/in der Fakultät, von der die Doktoratsschule administriert wird, und der/die Leiter/in der jeweiligen akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter/innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ angehörenden Mitglieder können gleichzeitig einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die Doktoratsschulleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan/in, der Fakultät, von der die Doktoratsschule administriert wird, und der/die Leiter/in der jeweiligen akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ untersteht gemäß § 19 Abs. 1 Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz dem Rektorat.

(2) Die Doktoratsschule wird durch die/den vom Rektorat bevollmächtigten Leiter/in und seinen/ihre Stellvertreter/in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratsschule und nach Anhörung des Rektoratsmitglieds, das für Nachwuchsförderung zuständig ist, für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im überfakultären Doktoratsstudium „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat gegenüber dem Rektorat Stellungnahmen über die Anmeldungen von Studierenden zum Doktoratsstudium „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ abzugeben.

(3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zwei verantwortliche Betreuer/in zu sorgen.

(4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich, der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant/inn/enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudierendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des überfakultären Doktoratsstudiums notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der beteiligten Fakultäten abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Leiter/in der Doktoratsschule.

§ 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Gründung der Doktoratsschule „**Antike und Moderne im europäischen Kontext**“ wurde vom Rektorat am 22.06.2023 beschlossen und tritt mit dem 01.07.2023 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler